

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schauenburg

Bauleitplanung der Gemeinde Schauenburg

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 63 „Reinhardsstücke“, Ortsteil Hoof, Bebauungsplan gem. §13b BauGB sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg hat in ihrer Sitzung am 01.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Reinhardsstücke“, Ortsteil Hoof beschlossen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit der Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

II Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Schauenburg beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 63 im nördlichen Bereich der Ortslage Hoof ein kleines Wohngebiet für den Eigenbedarf zu entwickeln.

Die Erschließung kann über die Straße „Wahlgemeinde“ und einen abzweigenden, auszubauenden Stichweg erfolgen.

Zweck des Bebauungsplans ist im Wesentlichen die städtebauliche Ordnung über die Festsetzung von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise zu regeln..

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,16 ha und folgende Flurstücke von Flur 3 in der Gemarkung Hoof: Flurstücke 63/3 (teilw.), 63/4, 63/6, 63/64, 63/65, 63/66, 63/67, 63/68, 63/7 (teilw.), 129/7 (teilw.), 141/6 (teilw.), 276/64, 277/65.

Räumlicher Geltungsbereich



III Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan wird gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung von Verfahrensschritten wurde ein Dritter beauftragt.

IV Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Reinhardsstücke“, Ortsteil Hoof, Bebauungsplan gem. §13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit von Montag, dem 03.08.2020 bis einschließlich Freitag, dem 04.09.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Schauenburg

<https://www.gemeinde-schauenburg.de/bauen-wirtschaft/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren> eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg oder in elektronischer Form an info@gemeinde-schauenburg.de vorbringen. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist daher zu den allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Ickler (Tel.: 056019325311; E-Mail: Jochen.Ickler@gemeinde-schauenburg.de oder mit Frau Schade (Tel.: 05601/9325313; E-Mail: monika.schade@gemeinde-schauenburg.de) möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schauenburg unter <https://www.gemeinde-schauenburg.de/bauen-wirtschaft/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren> öffentlich bekannt gemacht wird.

Schauenburg, den 24.07.2020

Der Gemeindevorstand

gez. Michael Plätzer

Bürgermeister